

Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Band, Seite 497—504

Aufsatzteil

14. Dezember 1915

Die Lage des Chemikerstandes im Kriege.

Bericht für den Sozialen Ausschuß von Dr. DIEHL.

Der Vorstand und der Soziale Ausschuß haben es für wünschenswert gehalten, Ermittlungen über die Lage des Chemikerstandes im Kriege anzustellen, da weder die gesetzlichen Bestimmungen, noch — soweit bekannt — die Anstellungsverträge eine Regelung aller in Betracht kommenden Fragen vorsehen.

Der Soziale Ausschuß hat infolgedessen in den einzelnen Bezirksvereinen durch Rundschreiben eine Reihe von Herren gebeten, als Vertrauensmänner die gewünschten Erhebungen anzustellen, namentlich über die Verhältnisse der ins Feld einberufenen oder freiwillig eingetretenen Chemiker, über die Fürsorge für die Familien, die Regelung der Angestelltenversicherung usw.

Auf das Schreiben sind von fast allen Vertrauensmännern — zum Teil sehr ausführlich — Auskünfte zugegangen.

Was die Antworten der Firmen betrifft, so wurde von einem der Vertrauensmänner betont, „daß im wesentlichen diejenigen Firmen antworten würden, die in großzügiger Weise die Verbindlichkeiten auffassen und regeln, während solche, deren Zugeständnisse unter dem zu erwartenden Mindestmaß liegen, meistens nicht antworten würden.“ Diese Annahme scheint in den eingegangenen Antworten ihre Bestätigung gefunden zu haben. Im übrigen haben auch einige Fabrikinhaber die Beantwortung der Fragen aus grundsätzlichen Bedenken abgelehnt.

Trotzdem ist ein recht belangreiches Material eingegangen; es beweist, daß, soweit bedeutendere Fabriken in Betracht kommen, die Lage der Angestellten und ihrer Angehörigen in durchaus zufriedenstellender, sogar großherziger Weise gelöst ist. Hierfür spricht ferner der Umstand, daß einer Reihe von bei Kriegsbeginn an die Rechtsauskunftsstelle gestellten Auftragen seitens der Anfragenden keine weitere Folge gegeben wurde. Auch die Erfahrungen der Hilfskasse des Vereins, die während des Krieges kaum von stellensuchenden Chemikern in Anspruch genommen wurde, bildet eine weitere Bestätigung hierfür.

I.

Bei Beurteilung der durch den Krieg geschaffenen Lage ist in erster Linie auf die Fragen einzugehen, welchen Einfluß der Kriegszustand auf die zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse hat.

1. Der Eintritt zum Kriegsdienst als Grund zur sofortigen Kündigung.

Es kann ein Zweifel wohl nicht bestehen, daß in der Einberufung eines Angestellten zum Heeresdienst eine längere Verhinderung zu erblicken ist, die nach § 133 c, Ziff. 4 Gew.-O. den Dienstgeber zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigt. Diese Rechtsfolge tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob der Angestellte einberufen wurde oder freiwillig eingetreten ist.

Andererseits ist daran festzuhalten, daß der Vertrag unverändert weiterläuft, wenn der Dienstnehmer auf die Aufhebung des Dienstverhältnisses verzichtet. Der Dienstgeber würde hiernach nicht berechtigt sein, ohne weiteres zu erklären, daß er von einem bestimmten Zeitpunkte an das Gehalt nur noch in beschränkter Höhe oder gar nicht zahlt. Die Angestellten könnten sich also darauf stützen, daß sie, falls ihnen nicht gekündigt ist, weiteren Anspruch auf das volle Gehalt, vertragsmäßig zugesicherte Gratifikation und Tantieme haben, sofern solche nicht durch eine „persönliche“ Leistung des Angestellten bedingt ist. Dies könnte jedoch zu unerquicklichen und unerwünschten Streitigkeiten Anlaß bieten und die bedauerliche Folge haben,

daß alle Firmen, die nicht in der Lage sind, die vollen Gehälter weiter zu bezahlen, ihre Anstellungsverträge mit den ins Feld Zichen den grundsätzlich kündigen.

Es muß der chemischen Industrie hoch angerechnet werden, daß sie bestrebt gewesen ist, ihren ins Feld zichen den Angestellten ihre Stellung zu erhalten und diesen selbst oder ihren Familien eine Kriegsbeihilfe zu gewähren. Dies ist naturgemäß vielfach nur dadurch möglich geworden, daß der Dienstgeber die Gehaltsbeträge gemindert hat. In manchen Fällen wird man aus dem Umstande, daß die Firma dem Angestellten eine Herabsetzung seines Gehaltes angekündigt und der Angestellte dies ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, schließen können, daß der Vertrag für die Kriegsdauer jedenfalls bezüglich der Höhe des Gehalts eine Änderung erfahren hat.

Ähnliche Erwägungen können aber noch bezüglich folgender Fragen Platz greifen: Nach strenger Auffassung wird bei dem unverändert weiterlaufenden Vertrag die Kriegsdauer auf die Vertragszeit mit angerechnet, so daß der Kriegsdienst als eine Art Urlaub aufgefaßt wird. Dann würden z. B. auch im Vertrage vorgesehene Gehaltssteigerungen eintreten, so daß der Angestellte bei Kriegsbeendigung in die höhere Gehaltsstufe gelangte. Wenn der Vertrag während der Kriegsdauer ohne Erneuerung abliefe, würde eine etwaige Karente eintreten mit der Verpflichtung des Dienstgebers, für ihre Einhaltung die ausbedingte Entschädigung an den Angestellten zu zahlen.

Umgekehrt wird man in manchen Fällen aus den Äußerungen und dem Verhalten beider Teile schließen können, daß der Vertrag auch bezüglich dieser Punkte eine Änderung erfahren hat, also etwa für die Dauer der Verhinderung des Angestellten unterbrochen ist und erst nach Wiederkehr des Angestellten wieder in Wirksamkeit tritt.

Für eine in alle Einzelheiten gehende Regelung der eben aufgeworfenen Fragen ist bei Kriegsbeginn in der Regel die Zeit zu kurz gewesen. Man darf aber wohl erfreulicherweise annehmen, daß, einerlei, ob eine Regelung späterhin noch erfolgt ist oder nicht, die Unternehmer sich gleichfalls von dem sozialen und vaterländischen Gefühl der Fürsorge für ihre Angestellten leiten lassen werden. Je länger der Krieg andauert, und je mehr auch noch mit einer längeren Kriegsdauer gerechnet werden muß, um so mehr werden die Rechtsfragen hinter dem auf Verständnis und guten Willen gegründeten Entgegenkommen beider Parteien zurücktreten.

2. Ist die Einziehung zum Kriegsdienst als unverschuldetes Unglück anzusehen?

In engem Zusammenhang mit der soeben erörterten Frage steht sodann die Frage, ob die Dienstgeber zur weiteren Gehaltsleistung für die Dauer von 6 Wochen verpflichtet sind, wie dies § 133 c, Abs. 2 Gew.-O. für die Fälle vorschreibt, wenn die Verhinderung der Dienstverrichtung durch „unverschuldetes Unglück“ verursacht wurde.

Auch in dieser Frage gehen die Ansichten und Gerichtsentscheidungen sehr auseinander. Einige Fachleute und Gerichte stehen auf dem Standpunkte, daß es nicht angängig sei, die Erfüllung der vaterländischen Pflicht der Landesverteidigung als ein Unglück anzusehen, während andere Autoren und Gerichte umgekehrt der Ansicht sind, daß vom wirtschaftlichen Standpunkte aus für den einzelnen der Ausbruch des Krieges und die Zwangslage, in die der Krieg den ins Feld Rückenden und seine Familie versetzt, doch als ein Unglück angesehen werden müssen. Auch wer mit dem Hochgefühl vaterländischer Begeisterung sein Leben dem Dienste für das Vaterland opfere, falle insofern einem unverschuldeten Unglück anheim, als eben die geschichtlichen Ereignisse eine Lage geschaffen haben, die seine und seiner Familie weitere Existenz aufs Spiel setzen. Auch hier hat das

soziale Empfinden der chemischen Industrie in den meisten Fällen eine gerichtliche Entscheidung dieser Frage unnötig gemacht und durch eine gütliche Verständigung eine billige und den beiderseitigen Interessen am besten entsprechende Lösung gefunden. Dabei ist zu bedenken, daß die Gewährung eines herabgesetzten Gehaltes während der ganzen Kriegsdauer für die im Felde stehenden Angestellten viel wertvoller ist als die Zahlung des vollen Gehaltes für die ersten 6 Wochen nach dem Dienstaustritt.

3. Die Entlassung von Dienstnehmern wegen Betriebsaufgabe oder Einschränkung.

Man wird zunächst als feststehend annehmen können, daß der Kriegszustand an und für sich einen Grund zur sofortigen Auflösung des Dienstvertrages nicht bietet. Andererseits wird man jedoch auf Seiten des Dienstgebers einen wichtigen Kündigungsgrund annehmen müssen, wenn er infolge des Krieges zu einer vollständigen Einstellung seines Betriebes gezwungen ist, wenn also eine Notlage vorliegt, die er auch beim besten Willen nicht überwinden kann.

Ebenso kann es wohl als herrschende Ansicht gelten, daß eine Erschwerung des Betriebes oder der aus wirtschaftlichen Erwägungen gerechtfertigte Wunsch, den Betrieb einzuschränken, den Dienstgeber allein nicht berechtigt, seine Angestellten zu entlassen oder den Betrieb unter Aufhebung der Anstellungsverträge zu schließen. Wie mehrere Kaufmannsgerichte ausdrücklich ausgesprochen haben, muß eine Firma, die in guten Zeiten einen erhöhten Gewinn erzielt, auch die Folgen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse auf sich nehmen.

In der Abgrenzung der beiden Tatbestände, der erzwungenen Betriebseinstellung, die als wichtiger Grund angesehen wird, und der aus wirtschaftlichen Erwägungen verursachten, aber nicht notwendigen Einstellung oder Beschränkung des Betriebes, die zur sofortigen Entlassung des Angestellten keinen Anlaß gibt, besteht zwischen den Gerichten, die sich bisher mit der Frage befaßt haben, noch keine Übereinstimmung.

II.

Das Ergebnis der vorliegenden Auskünfte läßt sich nun in folgendem zusammenfassen:

1. Was die Fortdauer der Verträge und der Gehaltszahlungen betrifft, so haben sich die Unternehmungen in der überwiegenden Zahl auf den Standpunkt gestellt, daß der Eintritt in das Heer — durch Einberufung oder freiwillige Stellung — den bestehenden Vertrag während der Kriegsdauer nicht aufhebt, sondern daß es sich um eine Art Beurlaubung der Angestellten handelt unter veränderten Gehaltsbedingungen und unter Offenhaltung ihrer Stellungen mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt nach dem Kriege. Seitens einiger Firmen ist trotzdem bei Kriegsbeginn den Eingezogenen aus formellen Gründen die sofortige Aufhebung des Vertrages angezeigt worden, im übrigen aber dann gleichfalls diesen Angestellten während der Dauer des Krieges eine Beihilfe gewährt worden. Es wird ferner berichtet, daß Firmen, die den Vertrag nicht gekündigt hatten, die während des Krieges ablaufenden Verträge zunächst auf ein Jahr weiterlaufen, sowie die vertraglich vorgesehenen Gehaltssteigerungen während der Kriegszeit eintreten ließen.

Was nun die Gehaltszahlungen betrifft, so ist in der Regel im ersten Kriegsmonat — meistens darüber hinaus bis zu 6 Wochen bzw. 2 Monaten — den Einberufenen das volle Gehalt gezahlt worden, bei verheirateten Angestellten in mehreren Fällen sogar bis zu 3 Monaten. Kriegsfreiwilligen wurde meistens das volle Gehalt bis zu ihrer Einstellung bezahlt.

Für die weiteren Zahlungen während des Krieges ist fast durchweg ein Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten gemacht worden. Angehörige der Verheirateten erhielten 40—75% des vorausgegangenen Gehaltes, teilweise unter Festsetzung eines Mindestbetrages; es wurden sogar mehrere Fälle berichtet, in denen zunächst das Gehalt in voller Höhe noch weiter gezahlt wurde. Mehrfach wurde auch der Ehefrau des Eingezogenen ein bestimmter

Prozentsatz (z. B. 50%) und außerdem für jedes Kind ebenfalls ein bestimmter Prozentsatz (z. B. 5%) gewährt; doch wurde für die Gesamtzahlungen eine Maximalhöhe in Prozenten des Gehaltes oder in einer bestimmten Summe festgesetzt.

Unverheiratete haben in der Mehrzahl 25% — manchmal auch bis zu 33% — ihres Gehaltes erhalten; sofern sie selbst nähere Angehörige unterstützen oder mit ihnen häusliche Gemeinschaft hatten, wurde dieser Prozentsatz je nach Lage der Verhältnisse von Fall zu Fall erhöht. Vereinzelt erhielten Unverheiratete an Stelle einer regelmäßigen monatlichen Zahlung von Zeit zu Zeit einen je nach Lage ihrer Verhältnisse bemessenen Zuschuß.

Es ist ferner bei manchen Firmen noch das Militäreinkommen berücksichtigt worden. So wird berichtet, daß eine Firma Angehörigen von im Offiziersrang Stehenden eine Beihilfe nicht gegeben, den Verheirateten aber diese weiter gewährt hat, wenn die Ernennung zum Offizier erst im Felde erfolgte. In einem anderen Falle wurde unter gleichen Verhältnissen die Beihilfe der Angehörigen nur gekürzt (z. B. von 50% auf 33%). Sodann wird von einer anderen Seite mitgeteilt, daß der Unverheirateten gewährte Zuschuß gekürzt wurde, sobald er, zuzüglich des Militäreinkommens, einen gewissen Prozentsatz des früheren Gehalts überstieg. In einem weiteren Falle hat die Firma die Vergütung eines vollen Monatsgehaltes an den Angestellten bei Wiedereintritt nach Kriegsende in Aussicht genommen, um ihm über die erste Zeit des Wiedereinlebens in den bürgerlichen Beruf hinwegzuholen.

Es wird schließlich mitgeteilt, daß nach einem die Kriegsverhältnisse der Beamten regelnden Beschuß eines größeren Verbandes ausdrücklich den Angehörigen der Eingezogenen der Genuß der freien Dienstwohnung oder etwaiger Mietzuschuß belassen wurde. Man darf annehmen, daß dies wohl allgemein der Fall war, auch da, wo es von den Vertrauensmännern nicht erwähnt wurde.

Nicht ersichtlich ist aus den Auskünften, ob in allen Fällen das Recht der eingezogenen Angestellten auf Gratifikation und Tantiemenbezug während des Krieges bestehen bleibt. In einem Falle wird ausdrücklich betont, daß die vertragsmäßige Tantieme während des Krieges den Angestellten weiter bezahlt wird, in einem anderen Falle wurden die Tantieme und Gratifikation zunächst für das Jahr 1914 voll gezahlt, ohne Bindung für die spätere Zeit; ferner wird berichtet, daß von einer anderen Fabrik die Herabsetzung des Gehaltes auf die Hälfte auch auf die Tantieme ausgedehnt worden ist. Wieder in einem anderen Falle ist neben freier Wohnung auch ausdrücklich die Gratifikation weiter gewährt worden.

2. Entlassungen wegen Betriebsaufgabe sind nur in ganz geringer Zahl gemeldet worden. Insoweit sie stattgefunden haben, ist Kündigung auf Grund der gesetzlichen Normen oder zum 1.1. 1915 erfolgt. Daß jedenfalls bei Kriegsbeginn mehrfach Entlassungen von Chemikern erfolgt sind, geht aus dem Bericht der Stellenvermittlung hervor, in dem von einer Steigerung der Zahl der Bewerber in der ersten Zeit des Krieges gesprochen wird. Der Bericht läßt aber ersehen, daß sich schon sehr bald wieder der Gleichgewichtszustand normaler Zeiten eingestellt hat, der dann später sogar in ein Überwiegen der Stellenangebote überging.

3. Einschränkungen des Betriebes in dieser und jener Richtung haben in der chemischen Industrie selbstverständlich eintreten müssen, nachdem Deutschland der Handelsverkehr mit einer großen Zahl von Staaten durch England abgeschnitten worden war. Demgegenüber stehen aber in vielen Fällen die erhöhte Produktion in Artikeln für Kriegsbedarf, sowie die Aufnahme derartiger Fabrikationen durch Fabriken, die sich bisher noch nicht damit beschäftigt hatten. Diese Verschiebung hat sicherlich dazu geführt, daß Chemiker, die an einer Stelle entbehrlich wurden, an der anderen verwendet werden konnten. Ebenso sind für die in das Feld gezogenen Chemiker wohl häufig andere in den gleichen Unternehmen Beschäftigte als Ersatz eingetreten.

Es wird daher über Entlassung wegen Betriebs einschränkung nichts berichtet. In den bekannt-

gewordenen Fällen der Einschränkung des Betriebes haben die Firmen das Gehalt entweder weiter gezahlt oder sich mit den Angestellten auf gütlichem Wege verständigt.

4. Die Frage, ob den im Felde stehenden Chemikern die Ansprüche an die Reichsangestelltenversicherung oder die Zuschußkassen durch die Dienstgeber aufrechterhalten werden, ist inzwischen teilweise gegenstandslos geworden, da durch Bundesratsbeschuß den Kriegsteilnehmern ihre Ansprüche bei der Angestelltenversicherung während der Kriegsdauer auch ohne Beitragzahlung gewahrt bleiben. Im übrigen haben die Umfragen aber ergeben, daß überall den Kriegsteilnehmern der Anspruch an die Angestelltenversicherung, an Zuschußkassen oder Wohlfahrtseinrichtungen zu ähnlichem Zweck durch die Unternehmer gewahrt werden ist.

Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1914.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Schluß von S. 491.)

F) Internationale Union.

1. Übersicht der am 1. Januar 1914 der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörigen Staaten.

Ein Teil der dieser Union angehörigen Staaten hat die Washingtoner Akte vom 2./6. 1911 noch nicht ratifiziert. Es gelten also für diese Staaten die Bestimmungen des Unionsvertrages von 1883 in der zu Brüssel im Jahre 1900 revidierten Fassung. (S. 129 f.)

2. Verfügung des französischen Ministers für Handel, Gewerbe, Post und Telegraphie, betreffend die Geltendmachung der Priorität bei der Anmeldung in Frankreich auf Grund der in einem Unionsstaate bewirkten Hinterlegung. (S. 130.)

3. Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 21./6. 1914.

In dieser Bekanntmachung des Reichskanzlers wird mitgeteilt, daß die Übereinkunft gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten im Deutschen Reich auch in den deutschen Schutzgebieten wirksam geworden ist. (S. 255.)

4. Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

In der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird mitgeteilt, daß der Beitritt Dänemarks zur Pariser Verbandsübereinkunft am 20./9. 1914 in Kraft getreten ist. (S. 319.)

5. Entscheidung des österreichischen Patentamts, Beschwerdeabteilung A, vom 28./6. 1913.

Es war die Frage zu entscheiden, ob die Bestimmung des § 2 des österreichischen Gesetzes vom 29./12. 1908, nach welcher der in Österreich ansässige Österreicher die Prioritätsbegünstigung des Unionsvertrages auf Grund einer im Auslande vorgenommenen Patentanmeldung in Österreich nicht beanspruchen kann, auch dann Anwendung zu finden habe, wenn die Anmeldung im Auslande von dem Österreicher in Gemeinschaft mit einem die Begünstigung des Unionsvertrages genießenden Ausländer bewirkt wurde. Die Beschwerdeabteilung hat diese Frage im Gegensatz zur Anmeldeabteilung verneint, obwohl davon auszugehen ist, daß die Priorität einer Anmeldung, an der mehrere Personen beteiligt sind, nur eine einheitliche sein kann. Es war aber in Betracht zu ziehen, daß die in Rede stehende Ausschließung nicht auf Unionsrecht, sondern auf einer Bestimmung des inneren österreichischen Rechts beruht, und es würde mit dem Unionsvertrage in Widerspruch stehen, wenn einem Angehörigen eines ausländischen Unionsstaates die Prioritätsbegünstigung aberkannt würde aus einem Grunde, der nicht auf den Bestimmungen des Unionsvertrages beruht. (S. 6 f.)

6. Entscheidung des deutschen Patentamts, Beschwerdeabteilung I, vom 10./1. 1914.

Die in Betracht kommende Erfindung war erstmalig am 30./3. 1912 angemeldet und auf Grund amerikanischer Patentschriften zurückgewiesen worden. Die hiergegen erhobene Beschwerde galt wegen nicht rechtzeitig gezahlter Gebühren als nicht erhoben. Der Anmelder, der seine Erfindung inzwischen in Österreich und Frankreich angemeldet hatte, reichte am 18./1. 1913 eine neue deutsche Anmeldung ein, die aus dem gleichen Grunde (Vorwegnahme der Erfindung durch öffentliche Druckschriften) zurückgewiesen wurde. Die Beschwerdeabteilung erkannte das Vorliegen einer Erfindung an, jedoch stand der Patentierung die eigene französische Patentschrift als Vorveröffentlichung entgegen, worauf der Anmelder die Priorität seiner österreichischen Anmeldung vom 20./4. 1912 in Anspruch nahm. Die Frage, ob eine Priorität nur aus der ersten Anmeldung in einem Unionsstaate oder auch aus einer späteren Anmeldung abgeleitet werden kann, ist viel umstritten und auch vom Patentamt selbst verschieden beantwortet worden. Die Beschwerdeabteilung gelangte zunächst zu dem Ergebnis, daß eine Anmeldung im deutschen Reiche niemals ein Unionsprioritätsrecht für spätere deutsche Anmeldungen begründen kann. Demnach ist die erste Anmeldung, auf Grund deren dieses Recht geltend gemacht werden kann, die Anmeldung in Österreich, vom 20./4. 1912. Unter diesen Voraussetzungen mußte die französische Patentschrift als Vorveröffentlichung ausscheiden, und der Bekanntmachung der Anmeldung stand somit nichts mehr im Wege. (S. 10 f.)

7. Entscheidung des österreichischen Patentamts, Beschwerdeabteilung B, vom 3./7. 1913.

Es handelte sich um die Frage, ob einem Angehörigen Canadas der Anspruch auf das durch Artikel 4 des Unionsvertrages gewährte Prioritätsrecht zusteht. K., in Canada wohnhaft, machte für seine Anmeldung die Priorität der in den Vereinigten Staaten Amerikas angemeldeten Erfindung geltend. Da Canada der Internationalen Union nicht angehört, so wurde der Anmelder aufgefordert, sich innerhalb einer gewissen Frist als Untertan oder Bürger eines der Union angehörigen Staates auszuweisen. Als Bescheinigung legte der Anmelder ein nicht unterzeichnetes Schriftstück vor, in dem die großbritannische Botschaft dritten Personen bestätigt, daß jede Person, die in den Dominions Seiner Majestät geboren ist, durch natürliche Abstammung britischer Untertan ist. Nunmehr wurde der Anmelder darauf hingewiesen, daß weiterhin die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder eine Handelsniederlassung des Anmelders in einem Unionsstaate die Voraussetzung für die Gewährung der Unionspriorität bildet. Dieser Nachweis sei binnen einer weiteren Frist zu erbringen; abgesehen davon aber fehle auch jede Bescheinigung darüber, daß der Anmelder tatsächlich in Canada geboren sei. Nachdem die Anmeldung zurückgewiesen war, und zwar wegen Mangels der Neuheit infolge der Veröffentlichung der eigenen amerikanischen Patentschrift des Anmelders, behauptete der Anmelder, das Verlangen nach der oben genannten Bescheinigung über seine Geburt in Canada sei ungerechtfertigt gewesen. Die Beschwerdeabteilung vertrat jedoch den Standpunkt, daß weder die Geburt des Anmelders in Canada, noch seine britische Staatsangehörigkeit bestätigt sei. Infolgedessen mußte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. (S. 35 f.)

8. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 8./6. 1914, betrifft gleichfalls die Frage, ob einem Angehörigen Canadas das durch Artikel 4 des Unionsvertrages gewährte Prioritätsrecht zusteht. Die Anmeldung erfolgte am 26./11. 1909 unter Geltendmachung der Priorität der Voranmeldung in den Vereinigten Staaten, vom 1./11. 1909. Die Priorität wurde bei der Bekanntmachung am 20./7. 1911 anerkannt. Gegen die Erteilung des Patentes wurde jedoch am 20./9. 1911 auf Grund des § 3, Absatz 1, P. G. Einspruch erhoben, dem die Anmeldeabteilung auch stattgab. In der Beschwerdebegründung des Anmelders wurde ausdrücklich zugestanden, daß der Anmelder in Canada geboren ist. Es wurde aber geltend gemacht, daß nach englischem Staatsrecht jeder englische Bürger des ganzen englischen Weltreiches die gleichen Rechte wie der in dem Mutterlande geborene Engländer habe, daß es nur eine Art von englischen